

FACHPRÜFUNG PRIVATRECHT I

(Art. 12 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 RSL RW)

Es sind alle Fragen zu bearbeiten. Stichworte gelten nicht als Antworten. Die Anspruchsvoraussetzungen sind nicht global zu bejahen oder zu verneinen, sondern im Einzelnen anhand des Gesetzes zu prüfen und zu begründen. Wo Sie im Rahmen eines allfällig bestehenden Beurteilungsspielraums eine von mehreren Anspruchsvoraussetzungen als nicht erfüllt erachten, sind – soweit nicht anders vermerkt – die weiteren Anspruchsvoraussetzungen dennoch zu prüfen. Wo für die Lösung der Fragen auf Gesetzesbestimmungen Bezug zu nehmen ist, sind diese zu nennen. Ohne Nennung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen gibt es keine Punkte. Für die Punktevergabe zählt neben dem Inhalt jeweils die Qualität der Strukturierung, Argumentation und Subsumtion.

Beachten Sie die relative Gewichtung der Aufgaben durch die Punkteangaben (Zeiteinteilung). Viel Erfolg!

Fall 1: Ästhetische Klimageräte

Der Klimawandel macht sich auch in der Schweiz bemerkbar. Die Jahresdurchschnittstemperatur nahm in den vergangenen Jahren stetig zu. Da Karin Hitze nur schlecht verträgt, will sie sich für zuhause eine Klimaanlage anschaffen. Nachdem sie sich über verschiedene Modelle und Technologien informiert hat, möchte sie sich ein mit dem Design Award 2021 ausgezeichnetes Wand-Klimagerät TS-DS-2020 anschaffen. Sie bestellt direkt beim Generalimporteur, Kento, ein entsprechendes Exemplar in schlichtem Weiss. Karin und Kento vereinbaren, dass das Gerät gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises Mitte bis Ende Mai von ihm geliefert und montiert wird.

Ein Mitarbeiter von Kento verpackte das bestellte Klimagerät am 30. Mai 2022 zur Auslieferung in einen Karton und lud den Karton in einen Auslieferungswagen. Am 31. Mai 2022 machte sich der Generalimporteur Kento höchstpersönlich auf den Weg, das Klimagerät auszuliefern und zu montieren. Im Morgenverkehr auf der Autobahn geriet er völlig unverschuldet in einen Unfall. Der Lieferwagen und das Klimagerät erlitten dabei einen Totalschaden. Kento selbst ist glücklicherweise aber nichts passiert.

Kento erklärt Karin, dass das bestellte Klimagerät leider einen Totalschaden erlitten habe und daher nicht mehr ausgeliefert werden könne. Für den Untergang des Klimageräts könne er allerdings nachweislich nichts. Aus diesem Grund – so meine er – sei seine Schuld gegenüber Karin erloschen. Ohnehin bestehe für die Bestellung von Klimageräten TS-DS-2020 neuerdings lange Wartefristen. Karins Schuld bestehe demgegenüber weiterhin. Daher müsse sie den Kaufpreis bezahlen. Karin ist damit nicht einverstanden.

A. Ist zwischen Kento und Karin ein gültiger Vertrag zustande gekommen? [3 Punkte]

Hinweis: Nennen Sie alle Voraussetzungen, die für das gültige Zustandekommen eines Vertrages erforderlich sind und prüfen Sie kurz, ob diese vorliegend gegeben sind. Führen Sie aber nur allfällige problematische Aspekte näher aus.

Lösungsvorschlag

Karin und Kento haben übereinstimmende gegenseitige Willenserklärungen über den Kauf eines Klimageräts des Modells TS-DS-2020 ausgetauscht. Es ist davon auszugehen, dass sie sich über die objektiv wesentlichen Punkte des Kauvertrags (Kaufgegenstand und Preis [dieser war bei der Bestellung Karin wohl bekannt]; Art. 184 OR) geeinigt haben. Es liegt somit ein Konsens zwischen ihnen vor und ein Vertrag ist zustande gekommen (Art. 1 Abs. 1 OR). Im Sachverhalt sind keine Hinweise zu finden, dass die Parteien nicht geschäftsfähig (Art. 12 ff. ZGB) sind oder Willensmängel (Art. 23 ff. OR) bestehen würden. Auch sind keine Formvorschriften für den vorliegenden Fahrniskauf zu berücksichtigen (Art. 11 Abs. 1 OR). Weiter ist der Kauf eines Klimageräts auch weder widerrechtlich, noch verstösst er gegen die guten Sitten noch ist er anfänglich objektiv unmöglich (Art. 20 OR).

B. Ist Kentos Schuld gegenüber Karin erloschen? Ist Karin weiterhin verpflichtet, Kento den Kaufpreis für das Klimagerät zu bezahlen? [6 Punkte]

Lösungsvorschlag:

Geht eine Sache, die nur der Gattung nach bestimmt ist, unter, so führt dies grundsätzlich nicht zu einer Leistungsunmöglichkeit, selbst wenn die Schuldnerin ihre Schuld gerade mit der untergegangenen Sache zu tilgen beabsichtigte. Vielmehr ist sie verpflichtet, ihre Schuld mit einem anderen Stück der Gattung zu erfüllen (Beschaffungspflicht) (GSSE 100; ZK OR-Schraner zu Art. 71, N 40).

Mit Art. 185 Abs. 2 OR besteht allerdings eine Sonderregel für Kaufverträge. Beim Gattungskauf trifft die Schuldnerin, d.h. die Verkäuferin, nämlich nur dann eine Beschaffungspflicht, wenn die Leistungsgefahr noch nicht auf die Käuferin übergegangen ist (Schwenzer/Fountoulakis, 8.09 f.; ZK OR-Schönle, Art. 185 N 107; vgl. auch SSK 223).

Zu prüfen ist entsprechend, ob die Leistungsgefahr im Zeitpunkt des Unfalls, d.h. des Untergangs des Klimageräts TS-DS-2020 bereits auf Karin übergegangen war. Gemäss (allenfalls in analoger Anwendung von) Art. 185 Abs. 2 OR geht die Gefahr beim Gattungskauf auf die Käuferin über, wenn die Sache ausgeschieden und, wenn sie versendet werden soll, zur Versendung abgegeben wird. Sofern die Parteien allerdings eine Bringschuld vereinbaren, geht die Gefahr auch im Gattungskauf erst mit Übergabe¹ der Sache auf die Käuferin über (ZK OR-Schönle, Art. 185 N 106).

Vorliegend vereinbarten Karin und Kento eine Bringschuld. Im Zeitpunkt des Unfalls hatte Kento Karin das Klimagerät noch nicht übergeben. Entsprechend ist die Leistungsgefahr noch nicht auf Karin übergegangen, als das Klimagerät TS-DS-2020 Schaden nahm. Daher liegt kein Fall der Unmöglichkeit vor und Kento trifft eine Beschaffungspflicht. Kento schuldet Karin auch nach dem Unfall weiterhin die Leistung eines Klimageräts TS-DS-2020. Auch Karin schuldet Kento weiterhin die Bezahlung des Kaufpreises für das Klimagerät TS-DS-2020.

Fall 1 – Sachverhaltserweiterung

Völlig verärgert über das Vorgefallene stellt Karin weitere Recherchen über ästhetische Klimageräte an. Sie findet heraus, dass ein anderer Anbieter kürzlich ein neues Modell, WU-2022-Pro, vorgestellt hat. Karin gefällt das Modell WU-2022-Pro von der Optik her noch besser. Auch die technischen Spezifikationen und der niedrige Preis überzeugen Karin. Gerne würde sie ein Klimagerät WU-2022-Pro bestellen. Das Klimagerät TS-DS-2020 möchte sie nicht mehr haben. Entsprechend möchte sie auch den Kaufpreis nicht mehr bezahlen, den Kento für das Gerät TS-DS-2020 nach wie vor von ihr verlangt.

C. Welches Vorgehen raten Sie Karin? Prüfen Sie die entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen im Detail und erklären Sie Karin Schritt für Schritt, was sie tun soll. [17 Punkte]

Lösungsvorschlag:

Um sicherzugehen, dass sie Kento den Kaufpreis für das Klimagerät TS-DS-2020 nicht mehr schuldet, muss Karin vom Kaufvertrag zurücktreten. Die Bestimmungen über den Schuldnerverzug (Art. 102 ff. OR) bieten Karin eine Rücktrittsmöglichkeit (Art. 107 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 109 Abs. 1 OR). Denn gemäss Art. 109 Abs. 1 OR kann, wer vom Vertrag zurücktritt, die versprochene Gegenleistung verweigern und das Geleistete zurückfordern. Die Voraussetzungen für den Rücktritt sind im Wesentlichen in Art. 107 OR und ergänzend in Art. 108 OR geregelt.

1. Nichtleistung trotz Leistungsmöglichkeit

Wie im Zusammenhang mit Frage 2 festgehalten, ist Kento weiterhin verpflichtet, Karin ein Klimagerät TS-DS-2020 zu liefern. Obwohl die Lieferung eines Klimageräts grundsätzlich noch möglich ist, hat Kento bisher nicht geliefert.

2. Fälligkeit

Gemäss Art. 75 OR kann die Gläubigerin die Erfüllung einer Schuld sogleich fordern, sofern die Zeit der Erfüllung weder durch Vertrag noch durch die Natur des Rechtsverhältnisses bestimmt ist. Vorliegend vereinbarten die Parteien, dass Kento das Klimagerät Mitte bis Ende Mai liefern muss. Spätestens ab dem 31. Mai 2022 ist Kentos Schuld damit fällig.

¹ Genauer: es bedarf keiner Übergabe, sondern der Verkäufer muss am Erfüllungsort alle im Hinblick auf die Eigentumsübertragung erforderlichen Handlungen erbringen.

3. Mahnung oder Verfalltag

Gemäss Art. 102 Abs. 1 OR wird ein Schuldner durch Mahnung der Gläubigerin in Verzug gesetzt. Haben die Parteien einen Verfalltag vereinbart, so gerät der Schuldner mit dessen Ablauf auch ohne Mahnung in Verzug (Art. 102 Abs. 2 OR). Ein Verfalltag liegt dann vor, wenn sich die Parteien darüber geeinigt haben, dass der Schuldner seine Leistung an einem genau bestimmten Tag erbringen muss (GSSE 2711).

Vorliegend vereinbarten die Parteien, dass Kento das Klimagerät Mitte bis Ende Mai liefern muss. Ein genau bestimmter Tag der Leistungserbringung haben die Parteien nicht vereinbart. Entsprechend handelt es sich bei der vorliegenden Vereinbarung nicht um ein Verfalltagsgeschäft. Um Kento in Verzug zu setzen, muss sie ihn entsprechend mahnen.

Schritt 1: Karin muss Kento mahnen.

4. Pflichtwidrigkeit der Nichtleistung

Der Schuldner gerät nur in Verzug, wenn seine Nichtleistung pflichtwidrig ist. Die Pflichtwidrigkeit der Nichtleistung würde entfallen, sofern sich die Gläubigerin in einem Annahmeverzug befände (Art. 91 OR), sich der Schuldner auf die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (Art. 82 OR), die Einrede der Zahlungsunfähigkeit (Art. 83 OR) oder eine Verjährungseinrede (Art. 127 OR) berufen könnte.

Vorliegend lieferte Kento nicht, weil die Kaufsache in einem Unfall Schaden nahm. Ein Annahmeverzug der Karin lag entsprechend nicht vor. Auch beruft sich Kento weder auf die Einrede des nicht erfüllten Vertrags noch auf jene der Zahlungsunfähigkeit noch auf die Verjährung seiner Forderung. Entsprechend ist Kentos Nichtleistung als pflichtwidrig anzusehen.

5. Zwischenfazit

Karin kann Kento durch Mahnung in Verzug setzen. Dies ist ihr in einem ersten Schritt zu raten.

6. Zweiseitiger Vertrag

Der Wortlaut von Art. 107 Abs. 1 OR verlangt das Vorliegen eines zweiseitigen Vertrages. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Kento und Karin haben einen Kaufvertrag abgeschlossen. Bei diesem Vertrag stehen Kaufgegenstand und Kaufpreis in einem Austauschverhältnis. Dass der Kaufvertrag gültig zustande gekommen ist, wurde bereits bejaht (Frage A).

Hinweis: Dieser Punkt wird hier der Vollständigkeit halber erwähnt. Das Unterlassen der Prüfung führt nicht zu einem Abzug. Dies auch deshalb, weil in der Lehre dafür plädiert wird, dass die besonderen Verzugsregeln des Art. 107 OR auch bei unvollkommen zweiseitigen oder gar bei einseitigen Verträgen (analog) zur Anwendung kommen müssen.

7. Angemessene Nachfrist

Sobald sich der Schuldner eines zweiseitigen Vertrags in Verzug befindet, ist die Gläubigerin gemäss Art. 107 Abs. 1 OR berechtigt, ihm eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Die Ansetzung einer Nachfrist kann mit der Mahnung verbunden werden (GSSE 2735). Die Ansetzung einer Nachfrist ist gemäss Art. 108 OR nicht erforderlich, sofern eine Fristansetzung unnütz wäre (Art. 108 Ziff. 1 OR), wenn die verspätete Leistung durch den Schuldner für die Gläubigerin nutzlos wäre (Art. 108 Ziff. 2 OR) bzw. sofern die Parteien ein relatives Fixgeschäft vereinbart haben (Art. 108 Ziff. 3 OR).

Karin wird nicht umhinkommen, Kento eine Nachfrist anzusetzen. Denn eine solche Fristansetzung erscheint nicht unnütz. Denn Kento erklärte einzig, dass die Lieferung eines weiteren Klimageräts lange Wartefristen nach sich zöge. Damit schliesst er Karins Belieferung nicht kategorisch aus. Die verspätete Leistung eines Klimageräts ist für Karin nicht nutzlos geworden. Denn es wird auch im nächsten Jahr wieder Sommer. Auch ein relatives Fixgeschäft vereinbarten die Parteien nicht. Konkret einigten sie sich nicht darauf, dass Kento seine Leistung ohne Karins Einwilligung mit Ablauf eines bestimmten Termins nicht mehr mit Erfüllungswirkung erbringen kann (vgl. GSSE 2746). Entsprechend ist Karin zu raten, Kento eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Damit möglichst bald zurückgetreten werden kann, ist ihr zu raten, die Nachfristansetzung mit der Mahnung zu verbinden.

Schritt 2: Ansetzung einer angemessenen Nachfrist

8. Unverzüglicher Verzicht auf die Leistung von Kento

Leistet der Schuldner bis zum Ablauf der angesetzten Nachfrist nicht, so entsteht der Gläubigerin das erste Wahlrecht. Sie kann entweder an der Realerfüllung der vom Schuldner versprochenen Leistung festhalten oder aber darauf verzichten (Art. 107 Abs. 2 OR). Entscheidet sie sich für den Verzicht auf die Leistung, so muss sie dies dem Schuldner unverzüglich erklären. Dabei kann die Verzichtserklärung mit der Ansetzung der Nachfrist verbunden werden (GSSE 2760).

Es ist Karins Ziel, vom Vertrag zurückzutreten. Daher ist ihr zu raten, unverzüglich auf die nachträgliche Erfüllung durch Kento zu verzichten. Damit sie möglichst bald vom Vertrag zurücktreten kann, ist ihr zu raten, die Verzichtserklärung zusammen mit der Mahnung und der Nachfristansetzung auszusprechen.

Schritt 3: Erklärung des Verzichts auf Realerfüllung

9. Rücktritt vom Vertrag

Verzichtet die Gläubigerin auf die nachträgliche Erfüllung durch den Schuldner, entsteht ihr das zweite Wahlrecht. Sie hat sich gemäss Art. 107 Abs. 2 OR zu entscheiden, ob sie am Vertrag festhalten und Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens (positives Vertragsinteresse) fordert, oder aber vom Vertrag zurücktritt. Gemäss Lehre und Rechtsprechung ist es zulässig, gleichzeitig mit dem Leistungsverzicht auch das zweite Wahlrecht i.S.v. Art. 107 Abs. 2 auszuüben.

Weil Karin vom Vertrag zurücktreten möchte, ist ihr zu raten, Kento ihren Vertragsrücktritt zu erklären. Der Effizienz halber ist Karin zu raten, den Rücktritt vom Vertrag gleich zusammen mit der Mahnung, der Nachfristansetzung und der Verzichtserklärung auszusprechen.

Schritt 4: Erklärung des Rücktritts vom Vertrag

10. Rechtsfolgen

Sofern Karin Kento gemahnt und ihm eine Nachfrist angesetzt hat, diese Nachfrist unbenutzt verstrichen ist, Karin auf die Realerfüllung verzichtet hat und vom Vertrag zurückgetreten ist, wird der Vertrag in ein vertragliches Rückabwicklungsverhältnis umgewandelt (GSSE 2804 ff.). Gemäss Art. 109 Abs. 1 OR kann, wer vom Vertrag zurücktritt, die versprochene Gegenleistung verweigern und das Geleistete zurückfordern. Im Gegenzug ist auch der Schuldner nicht mehr verpflichtet, die von ihm ursprünglich versprochene Leistung zu erbringen und er hat einen Anspruch auf Rückerstattung des Geleisteten (GSSE 2806). Nach Art. 109 Abs. 2 OR hat die Gläubigerin überdies Anspruch auf Ersatz aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens.

Gelingt es Karin, wie oben beschrieben, vom Kaufvertrag mit Kento zurückzutreten, kann sie es verweigern, Kento den Kaufpreis zu bezahlen. Im Gegenzug erlischt auch die Schuld Kentos, Karin ein Klimagerät TS-DS-2020 zu liefern. Aus dem Sachverhalt geht nicht hervor, dass Karin im Zusammenhang mit dem Dahinfallen des Vertrages einen Schaden erlitten hätte.

11. Fazit:

Karin ist zu raten, die folgenden Schritte zu tätigen:

1. Mahnung
2. Ansetzung einer angemessenen Nachfrist
3. Erklärung Verzicht auf Realerfüllung
4. Erklärung Vertragsrücktritt

Fall 2: teure Beratungsdienstleistung

Ivana Meier-Liebherr hat nach dem Tod ihres Vaters dessen Unternehmen mit 10 Angestellten übernommen. Das Unternehmen produziert Fischereibedarf für Profi- und Hobbyfischer und verkauft diesen an Retail-Unternehmer. Bevor Ivana die Leitung des väterlichen Betriebs übernommen hatte, war sie als Archäologin tätig. Aus diesem Grund verfügte sie kaum über Wissen im Bereich der Produktion von und dem Handel mit Fischereibedarf.

In den letzten Jahren lief das Unternehmen nicht mehr sehr gut. Ivana hegte den Verdacht, dass ihr Vater es verpasst hatte, das Unternehmen zu automatisieren und – wo möglich – zu digitalisieren. Zudem vermutete sie, dass ihr Vater den Absatzmarkt für Fischereibedarf in der Zeit vor seinem Ableben nicht mehr überblickt hatte. Weil sich Ivana das nötige Marktwissen nicht innert nützlicher Frist aneignen konnte, beschloss sie, von einem Beratungsdienstleister, Edward Toogood, eine Betriebsanalyse durchführen zu lassen. Darin sollten Automatisierungs- und Digitalisierungsgrade der von Ivana geführten Unternehmung sowie der Automatisierungs- und Digitalisierungsgrade von

Konkurrenzunternehmen analysiert werden. Zudem sollte Edward ganz allgemein den Absatzmarkt für Fischreibedarf analysieren.

Edward handelte den Beratungsvertrag mit Ivana aus. Aufgrund ihrer Fragen bemerkte er ihre Unsicherheit. Ihm fiel auch auf, dass Ivana zuvor wohl noch nie mit einem Beratungsunternehmen verhandelt hatte. Ein gutes Geschäft witternd offerierte er CHF 1'500.00 pro Stunde und rechtfertigte den hohen Betrag damit, dass dies der gängige Preis für eine derart spezialisierte Dienstleistung sei. Damit hatte Edward bewusst etwas übertrieben.

Edward berät seine Kunden in allen betriebswirtschaftlichen Belangen und verfügt weder im Bereich der Automation und der Digitalisierung von Unternehmen über Spezialwissen noch kennt er sich im Absatzmarkt für Fischereibedarf aus. Zudem verrechnet Edward für seine Dienstleistungen üblicherweise lediglich den in der Branche üblichen Satz von CHF 350.00 pro Stunde.

Bei Vertragsschluss bezahlte Ivana Edward für einen geschätzten Aufwand von 30 Stunden CHF 45'000.00. Als Edward einen ersten Teil seiner Arbeit (ca. 10 Stunden) bereits erledigt hatte, stellte Ivana Nachforschungen an und stellte fest, dass ein Honorar von CHF 1'500.00 pro Stunde für Edwards Dienstleistungen völlig überrissen war. Noch am gleichen Tag meldete sie sich bei Edward telefonisch und erklärte diesem, sie könne für seine Dienstleistungen auf keinen Fall CHF 1'500.00 pro Stunde bezahlen. Entsprechend forderte sie von Edward CHF 34'500.00 zurück. Damit ist Edward nicht einverstanden. Er beruft sich auf die vertragliche Vereinbarung und beharrt auf einer Entschädigung von CHF 1'500.00 pro Stunde, d.h. insgesamt CHF 45'000.00 für 30 Arbeitsstunden.

A. Auf welche Gesetzesbestimmung könnte sich Ivana berufen, um sich von der Vereinbarung mit Edward zu lösen? Prüfen Sie die entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen und subsumieren Sie. [6 Punkte]

Hinweis: Suchen Sie ausschliesslich im Allgemeinen Teil des OR nach einer Bestimmung. Prüfen Sie keine der Bestimmungen zwischen Art. 23 und Art. 31 OR, auch wenn deren Einschlägigkeit nicht auszuschliessen ist. Ausführungen zu Bestimmungen aus dem Besonderen Teil des OR und zu Art. 23 – 31 OR werden nicht bepunktet.

Lösungsvorschlag:

Zu prüfen ist der Tatbestand der Übervorteilung gemäss Art. 21 OR. Eine Übervorteilung liegt vor, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Offenbares Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung

Eine Übervorteilung liegt dann vor, wenn zwischen der versprochenen Leistung und der versprochenen Gegenleistung objektiv ein offenes Missverhältnis besteht. Ein solches liegt vor, wenn das Missverhältnis einer vernünftigen Person ins Auge fällt (GSSE 733).

Vorliegend versprach Edward eine Betriebsanalyse mit Blick auf den Automations- und den Digitalisierungsgrad von Ivanas Unternehmen sowie von Konkurrenzunternehmen und den Absatzmarkt für Fischreibedarf. Diese Aufgabe beabsichtigte Edward ohne Spezialwissen zu erbringen. Normalerweise verrechnet er für seine allgemeine Beratungstätigkeit CHF 350.00 pro Stunde. Ivana verrechnete er dagegen CHF 1'500.00 pro Stunde. Dabei handelt es sich um eine beträchtliche Disparität, die jedermann sofort ins Auge fallen dürfte.

Zwischen der Leistung einer allgemeinen Betriebsanalyse (ohne Spezialwissen) und der von Edward geforderten Honorarleistung von CHF 1'500.00 pro Stunde besteht ein offensichtliches Missverhältnis.

2. Schwäche der benachteiligten Partei

Eine Übervorteilung i.S.v. Art. 21 OR liegt zudem nur dann vor, wenn sich die benachteiligte Partei im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in einer Notlage befand, es ihr an der für das Geschäft nötigen Erfahrung gefehlt hat oder sie leichtsinnig gehandelt hat. Wies die benachteiligte Person im Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine dieser Schwächen auf, so sah sie sich in eine unterlegene Verhandlungsposition versetzt (GSSE 736). Unerfahrenheit liegt nach der Rechtsprechung bereits dann vor, wenn einer Partei die „Sachkenntnis fehlt, die zur Beurteilung von Verhältnissen der in Frage stehenden Art im Allgemeinen erforderlich ist“ (BGE 92 II 168 E. 5; GSSE 737). Dabei ist es nicht nötig, dass die benachteiligte Person allgemein als unfähig anzusehen ist. Es genügt vielmehr, wenn sie auf dem betreffenden Gebiet

zwar nicht völlig geschäftsfremd ist, die Tragweite des ihr vorgeschlagenen Geschäfts aber doch nicht erfassen kann (BGE 92 II 168, E. 5; GSSE 737).

Ivana kannte sich im von ihr übernommenen Betrieb nicht aus. Vor der Übernahme des väterlichen Betriebs war Ivana in der Archäologie tätig. Aus diesem Grund konnte sie die wirtschaftliche Effizienz ihres Unternehmens kaum abschätzen und wandte sich entsprechend an Edward. Beim Verhandlungsgespräch mit Edward zeigte Ivana ihre Unsicherheit und es war offenbar, dass sie vorher noch nie mit einem Beratungsunternehmen verhandelt hatte. Auch wenn Ivana nicht allgemein als unerfahren angesehen werden kann, mangelte es ihr doch mit Blick auf den Abschluss eines Beratungsvertrags für ihr Unternehmen an der nötigen Sachkenntnis. Entsprechend ist Ivana als unerfahren i.S.v. Art. 21 OR anzusehen.

3. Ausbeutung der Schwäche

Schliesslich liegt nur dann eine Übervorteilung i.S.v. Art. 21 OR vor, wenn der Übervorteiler die Schwäche seiner Vertragspartnerin ausgebeutet hat. Vorausgesetzt dafür ist, dass sich der Übervorteiler der Schwäche seiner Gegenpartei bewusst ist und sie sich auch bewusst zunutze macht, um sich übermässige Vorteile zu verschaffen (GSSE 741).

Anlässlich der Verhandlungen des Beratungsvertrags fiel Edward die Unsicherheit Ivanas auf. Ihm war bewusst, dass sie vorher noch nie mit einem Beratungsunternehmen verhandelt hatte und in diesem Bereich unerfahren war. Edward witterte ein gutes Geschäft, in dem er sich bewusst mehr zahlen liess, als es branchenüblich war. Um das hohe Honorar zu rechtfertigen, übertrieb Edward bewusst mit Aussagen über die allgemeinen Preise für entsprechende Dienstleistungen. Entsprechend beutete Edward die Unerfahrenheit Ivanas aus und verleitete sie zum Abschluss der Vereinbarung.

4. RF: einseitige Unverbindlichkeit

Alle drei Voraussetzungen für eine Übervorteilung i.S.v. Art. 21 Abs. 1 OR sind erfüllt. Entsprechend ist die Vereinbarung über die Beratungsdienstleistung für Ivana einseitig unverbindlich (Art. 21 Abs. 1 OR). Ivana kann innert Jahresfrist seit Vertragsschluss (Art. 21 Abs. 2 OR) erklären, dass sie den Vertrag nicht halte.

B. Ivana möchte die Beratungsdienstleistung von Edward nach wie vor in Anspruch nehmen. Allerdings möchte sie nicht CHF 1'500.00, sondern nur CHF 350.00 pro Stunde bezahlen. Ist dies ohne Edwards Einverständnis nach dem Allgemeinen Teil des Obligationenrechts möglich? [3 Punkte]

Lösungsvorschlag:

Gemäss Art. 21 Abs. 1 OR ist eine Vereinbarung für die übervorteilte Partei einseitig unverbindlich. Sie kann innert Jahresfrist erklären, dass sie den Vertrag nicht halte. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist der fragliche Vertrag nicht zwingendermassen entweder gänzlich unwirksam oder aber gänzlich wirksam. Vielmehr besteht die Möglichkeit, dass ein Vertrag infolge Übervorteilung nur partiell unwirksam ist (BGE 123 III 292; GSSE 754; „modifizierte Teilnichtigkeit“). Entsprechend kann die übervorteilte Person in sinngemässer Anwendung von Art. 20 Abs. 2 OR verlangen, dass der Vertrag mit einem veränderten Inhalt, der das Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung beseitigt, gilt (GSSE 754). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann eine übersetzte Leistung auf das „marktübliche Durchschnittsentgelt“ reduziert werden (BGE 123 III 292, E. 8; GSSE 755).

Vorliegend kann sich Ivana auf die Übervorteilung gemäss Art. 21 OR berufen und erklären, dass sie in sinngemässer Anwendung von Art. 20 Abs. 2 OR am Vertrag mit einem veränderten Inhalt festhalten möchte. Sie kann verlangen, dass das Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung dadurch beseitigt wird, dass Edward das marktübliche Durchschnittsgehalt, d.h. CHF 350.00 zusteht. Eine Zustimmung Edwards ist dafür nicht notwendig.

C. Nehmen Sie an, Ivana habe ihre Rechte (Aufgaben A bzw. B) erfolgreich geltend gemacht. Kann sie jeweils eine Rückerstattung des zu viel bezahlten Betrags verlangen? [1 Punkte]

Hinweis: Beantworten Sie die Frage mit «Ja» oder «Nein». Sofern Sie die Frage mit «Ja» beantworten, nennen sie zudem die anwendbaren Gesetzesbestimmungen. Andernfalls machen Sie keine weiteren Ausführungen.

Lösungsvorschlag:

Ja, Ivana kann den zu viel bezahlten Betrag kondizieren gemäss Art. 62 ff. OR (vgl. BGE 92 II 168, E. 6c). [Ihre Zahlung des übersetzten Betrags an Edward erfolgte nicht «freiwillig» i.S.v. Art. 63 OR (vgl. 4A_73/2021, E. 5.2; GSSE 1539).]

Fall 3: Unfall im Spiel mit Steinschleudern

Saul, David und Goliath, alle 18 Jahre alt, ist Paintball zu langweilig. Sie verabreden sich daher, in einem nahegelegenen Waldstück zum Spiel mit Steinschleudern. Vor Spielbeginn vereinbaren sie zum Schutz ihrer Gesundheit klare Regeln. Die als Geschosse zu verwendenden Steine dürfen weder spitzig noch zu gross sein. Ausserdem darf nicht auf den Kopf der Mitstreiter gezielt werden. Treffer gelten nur, wenn sie zwischen der Gürtellinie und den Schultern eines Spielers erfolgen.

Kurz nach Beginn des Spiels wird eine Fussgängerin, die mit ihrem Hund unterwegs war, von einem von David abgefeuerten Stein am Auge getroffen und erleidet schwere Verletzungen. Die Ärztinnen konnten das Auge der Fussgängerin nicht retten. Die Fussgängerin verlangt von David Ersatz der medizinischen Behandlungskosten sowie eine Genugtuung für das verlorene Auge.

A. Hat die Fussgängerin gegenüber David einen Anspruch auf Ersatz der medizinischen Behandlungskosten? Prüfen Sie die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen. [6 Punkte]

Hinweis: Lassen Sie eine allfällige Deckung der Behandlungskosten durch Versicherungen bei Ihrer Prüfung ausser Acht.

Lösungsvorschlag:

Vorliegend ist zu prüfen, ob die Fussgängerin gegenüber David einen Anspruch aus Art. 41 Abs. 1 OR hat. Zu prüfen sind die folgenden Tatbestandsvoraussetzungen:

1. Widerrechtliche Handlung

Widerrechtlich ist eine Handlung, wenn sie gegen geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensverbote oder -gebote der Rechtsordnung, somit gegen eine allgemeine gesetzliche Pflicht, verstösst und kein Rechtfertigungsgrund besteht. Verletzt eine Person ein absolut geschütztes Rechtsgut einer anderen Person ohne Rechtfertigungsgrund, so ist darin eine widerrechtliche Handlung zu sehen. Zu den absolut geschützten Rechtsgütern gehört u.a. auch die körperliche Integrität (GSSE 1655).

David hat die Fussgängerin durch das Schleudern eines Steins am Auge verletzt und damit in deren körperliche Integrität eingegriffen. Damit verletzte David ein absolut geschütztes Rechtsgut der Fussgängerin. Es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich, welche die Widerrechtlichkeit ausschliessen würden. Die Widerrechtlichkeit ist zu bejahen.

2. Schaden

Ein Schaden besteht in einer unfreiwilligen Vermögensverminderung. Sie kann in einer Verminderung der Aktiven, einer Vermehrung der Passiven oder im entgangenen Gewinn bestehen und liegt in der Differenz zwischen dem Vermögensstand nach dem schädigenden Ereignis und dem Stand, den das Vermögen ohne schädigendes Ereignis gehabt hätte. Gemäss Art. 46 Abs. 1 OR gibt eine Körperverletzung dem Verletzten u.a. Anspruch auf Ersatz der Kosten. Dazu zählen insbesondere Heilungskosten (GSSE 1629).

Im Zusammenhang mit der medizinischen Behandlung der Fussgängerin dürften erhebliche medizinische Kosten angefallen sein. Durch das Bezahlen dieser Kosten erleidet die Fussgängerin eine unfreiwillige Vermögensverminderung. Diese dürfte in einer Verminderung der Aktiven liegen. Der Schaden der Fussgängerin beläuft sich auf die Differenz zwischen dem tatsächlichen Vermögensstand und dem Vermögensstand, der ohne das schädigende Ereignis bestanden hätte. Zudem resultiert der Schaden aus einer Körperverletzung.

3. Kausalzusammenhang

Ein Schaden ist nur dann zu ersetzen, wenn zwischen der widerrechtlichen Handlung und ihm sowohl ein natürlicher als auch ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen. Ein natürlicher Kausalzusammenhang liegt vor, sofern die schädigende Handlung nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der Schaden entfiel (GSSE 1642). Ein adäquater Kausalzusammenhang liegt vor, sofern die schädigende Handlung nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet war, den eingetretenen Schaden zu bewirken (GSSE 1644).

Das Schleudern des Steines durch David kann nicht weggedacht werden, ohne dass auch die Verletzung der Fussgängerin und die damit zusammenhängenden medizinischen Behandlungskosten entfielen. Das Schleudern des Steins kann als *conditio sine qua non* für den Schaden der Fussgängerin bezeichnet werden. Ein natürlicher Kausalzusammenhang liegt vor.

Das Schleudern eines Steins mit einer Steinschleuder ist nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung zudem an sich geeignet, einen Menschen zu verletzen, sodass eine medizinische Behandlung indiziert ist. Das Schleudern des Steins durch David ist entsprechend auch adäquat kausal für den von der Fussgängerin erlittenen Schaden.

4. Verschulden

Eine Haftung gemäss Art. 41 Abs. 1 OR setzt weiter voraus, dass die schädigende Person ein Verschulden trifft. Das Verschulden der schädigenden Person muss sowohl einen subjektiven als auch einen objektiven Aspekt aufweisen. Subjektiv schuldhaft handelt eine Person, wenn die schädigende Person mit Blick auf die widerrechtliche Handlung urteilsfähig ist. Als urteilsfähig ist sie anzusehen, wenn sie über die Fähigkeit verfügt, die möglicherweise schädigenden Konsequenzen ihres Handelns zu erkennen und andererseits über die Willenskraft verfügt, sich dieser Erkenntnis gemäss zu verhalten. Objektiv schuldhaft handelt, wer vom unter den Umständen angebrachten Durchschnittsverhalten abweicht.

David, Goliath und Saul waren sich bewusst, dass das Spiel mit Steinschleudern gefährlich ist. Sie vereinbarten zum Schutz ihrer Gesundheit Regeln. Damit dürfte für David auch klar gewesen sein, dass er zufällig vorbeikommende Fussgänger in ihrer körperlichen Integrität beeinträchtigen könnte. Die Fähigkeit Davids, die potenziell schädigenden Konsequenzen seines Spiels mit der Steinschleuder zu erkennen, ist entsprechend nicht anzuzweifeln. Aus dem Sachverhalt ergehen auch keine Hinweise dafür, dass es ihm an der Willenskraft gefehlt hätte, sich seiner Erkenntnis gemäss zu verhalten. Entsprechend handelte David subjektiv schuldhaft.

Das Schleudern von Steinen mit einer Steinschleuder im Wald dürfte zudem nicht dem angebrachten Durchschnittsverhalten entsprechen. David handelte daher auch objektiv schuldhaft.

5. Fazit

Die Fussgängerin hat gegenüber David einen Anspruch auf Ersatz der medizinischen Behandlungskosten gemäss Art. 41 Abs. 1 OR.

B. Hat die Fussgängerin gegenüber David einen Anspruch auf eine Genugtuung? Prüfen Sie die entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen. [3 Punkte]

Hinweis: Prüfen Sie nur jene Tatbestandsvoraussetzungen, die nicht schon bei Frage A (Fall 3) zu prüfen waren. Unabhängig von Ihrem Ergebnis zu Frage A, werden vorliegend nur jene Ausführungen bepunktet, die mit Blick auf den Genugtuungsanspruch speziell sind und entsprechend nicht schon bei Frage A zu prüfen waren.

Lösungsvorschlag:

1. Immaterielle Unbill

Eine Person erleidet eine immaterielle Unbill, sofern sie in ihrer Persönlichkeit mit einer gewissen Schwere immateriell beeinträchtigt wird. Gemäss Art. 47 OR kann dies beispielsweise durch eine

Körperverletzung geschehen. Von einer immateriellen Unbill infolge Körperverletzung ist dann auszugehen, wenn eine Person schwere körperliche oder seelisch Schmerzen bzw. eine dauerhafte Beeinträchtigung ihrer Gesundheit erleidet. Ob eine Körperverletzung eine immaterielle Unbill zur Folge hat, hängt u.a. von der Schwere der Verletzung, d. h. der Intensität und der Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit der geschädigten Person ab (BGE 141 III 97, E. 11.2; GSSE 1751).

Die Fussgängerin wurde am Auge schwer verletzt. Die Ärztinnen konnten das Auge nicht retten, sodass die Fussgängerin auf dem verletzten Auge erblindet ist. Dabei handelt es um eine dauerhafte Beeinträchtigung, die den Alltag schwer beeinträchtigt und sich damit auch intensiv auf ihre Persönlichkeit auswirkt. Die Fussgängerin erlitt eine schwere immaterielle Unbill.

2. Kausalzusammenhang

Eine Genugtuung wird nur dann zugesprochen, wenn zwischen der widerrechtlichen Handlung (bzw. Unterlassung) und der immateriellen Unbill ein Kausalzusammenhang besteht (GSSE 1754; Rey/Wildhaber, *Ausservertragliches Haftpflichtrecht*, 5. Aufl., 539).² Natürlich kausal ist eine widerrechtliche Handlung für eine immaterielle Unbill, wenn die Handlung nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch die immaterielle Unbill entfiel. Adäquat kausal ist die widerrechtliche Handlung, sofern sie nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet war, die immaterielle Unbill zu bewirken.

Das Schleudern des Steines durch David kann nicht weggedacht werden, ohne dass auch die schwere Körperverletzung und damit zusammenhängend die immaterielle Unbill der Fussgängerin entfiel. Konkret ist das Schleudern des Steins als *conditio sine qua non* für den Verlust des Auges der Fussgängerin und folglich die damit zusammenhängende immaterielle Unbill anzusehen. Ein natürlicher Kausalzusammenhang liegt vor.

Das Schleudern eines Steins mit einer Steinschleuder ist nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung zudem an sich geeignet, einen Menschen an seinem Auge schwer zu verletzen. Eine schwere Verletzung an den Augen kann nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung eine schwere immaterielle Unbill nach sich ziehen. Damit liegt auch ein adäquater Kausalzusammenhang vor.

3. Bewusstsein der Verletzten

Ob der Anspruch auf Genugtuung voraussetzt, dass die geschädigte Person sich ihres Leides bewusst ist, wird in der Literatur nicht einheitlich beurteilt (GSSE 1751; Rey/Wildhaber, a.a.O., 546 ff.). Nach Ansicht des Bundesgerichts kann auch jemandem eine Genugtuung zugesprochen werden, der seine immaterielle Unbill z.B. mangels Bewusstseins nicht wahrnimmt (BGE 108 II 422, E. 5; BGE 116 II 519, E. 2c).

Vorliegend erlitt die Fussgängerin eine schwere Körperverletzung und verlor dauerhaft auf einem Auge ihr Augenlicht. Diese Beeinträchtigung wird sie ohne Zweifel wahrnehmen. Entsprechend ist die Voraussetzung erfüllt.

Hinweis: Diese äusserst umstrittene Voraussetzung wird hier einzig der Vollständigkeit halber erwähnt und wurde in der Prüfung nicht bepunktet.

² Für diese Voraussetzung kann nicht auf die Prüfung des Kausalzusammenhangs in Frage 3A verwiesen werden. Denn in Frage 3A war der Kausalzusammenhang zwischen der widerrechtlichen Handlung und dem Schaden zu prüfen. Vorliegen wird geprüft, ob zwischen der widerrechtlichen Handlung und der immateriellen Unbill ein Kausalzusammenhang vorliegt.

C. Hätte die Fussgängerin auch Saul und/oder Goliath haftbar machen können? Begründen Sie ihre Antwort kurz. [3 Punkte]

Lösungsvorschlag:

Gemäss Art. 50 Abs. 1 OR haften mehrere, die den Schaden gemeinsam verschulden, sei es als Anstifter, Urheber oder Gehilfen, solidarisch. Man spricht von «echter Solidarität». Die Gläubigerin kann von jedem Solidarschuldner nur einen Teil oder von einem Solidarschuldner die Erfüllung der gesamten Schuld verlangen (Art. 144 Abs. 1 OR).

Saul, David und Goliath nahmen gemeinsam an einer Aktivität teil, deren Gefährlichkeit sie erkennen mussten. Es trifft sie diesbezüglich ein gemeinsames Verschulden i.S.v. Art. 50 Abs. 1 OR. Dabei kommt es nicht darauf an, dass einzig David den «verletzenden» Stein geschleudert hat. Denn Saul und Goliath waren keine einfachen Zuschauer, sondern nahmen am Spiel mit den Steinschleudern jeweils selbst aktiv teil (vgl. BGE 104 II 184, E. 2). Entsprechend haften David, Saul und Goliath der Fussgängerin solidarisch. Die Fussgängerin hätte auch gegen Saul und gegen Goliath vorgehen können.

D. Nehmen Sie an, David habe die Forderungen (Schadenersatz und Genugtuung) der Fussgängerin getilgt. Hat er die Möglichkeit, einen Teil der von ihm getragenen Kosten auf Saul und/oder Goliath abzuwälzen? [1 Punkte]

Hinweis: Beantworten Sie die Frage entweder mit «Ja» oder mit «Nein» unter Angabe der einschlägigen Gesetzesbestimmung. Gehen Sie davon aus, dass keine Versicherungen involviert sind.

Lösungsvorschlag:

Ja, gemäss Art. 50 Abs. 2 OR (vgl. BGE 104 II 184).

Multiple Choice Fragen

Notieren Sie im Anwerdedokument die richtige Lösung (z. B. «B»). Eine Begründung ist nicht nötig.

Aufgabe 1 [2 Punkte]

Barbara vereinbart mit Perseas, seinen Gebrauchtwagen für CHF 10'000.00 zu kaufen. Das Geschäft sollte am 1. Juli 2022 Zug um Zug am Wohnsitz der Barbara abgewickelt werden. Als Perseas den Wagen am 1. Juli 2022 wie vereinbart liefern wollte, verweigerte Barbara dessen Annahme und bezahlte den Kaufpreis nicht.

Wählen Sie die korrekte Aussage.

- A. Barbara befindet sich sowohl im Gläubiger- als auch im Schuldnerverzug.
- B. Barbara befindet sich im Gläubigerverzug. Weil der Gläubigerverzug den Schuldnerverzug ausschliesst, kann sie sich nicht gleichzeitig im Schuldnerverzug befinden.
- C. Solange Barbara den Wagen nicht annimmt, muss sie auch den Kaufpreis nicht bezahlen. Denn ihr steht die Einrede des nicht erfüllten Vertrags gemäss Art. 82 OR zu.
- D. Barbara befindet sich im Gläubigerverzug, weil sie den Wagen nicht annimmt. Gleichzeitig gerät Perseas in Schuldnerverzug, weil er selbst nicht leistet, obwohl dies grundsätzlich noch möglich wäre.

Lösungshinweise:

Antwort A ist korrekt. Diejenige Vertragspartei, die die Leistung ihrer Vertragspartnerin nicht annimmt und die eigene Leistung nicht rechtzeitig erbringt, gerät grundsätzlich sowohl in Gläubiger- als auch in Schuldnerverzug.

Antwort B ist falsch. Es ist zwar richtig, dass der Gläubigerverzug der einen Partei den Schuldnerverzug der anderen Partei ausschliesst (GSSE 2449, 2664). Denn sofern die Schuldnerin ihre Leistung gehörig

anbietet, die Gläubigerin diese aber nicht annimmt, kann die schuldnerische Nichtleistung nicht als pflichtwidrig angesehen werden. Verweigert eine Partei allerdings die Annahme der ihr geschuldeten Leistung und erfüllt ihre eigene Schuldspflicht nicht rechtzeitig, so erweist sich die Nichtannahme der Gegenleistung als Verletzung einer Obliegenheit (Gläubigerverzug) und die Verweigerung der rechtzeitigen Erfüllung der eigenen Schuldspflicht als pflichtwidrige Nichtleistung (Schuldnerverzug).

Antwort C ist falsch. Es liegt in der Natur des Schuldvertrags, dass keine Partei das übereinstimmend Erklärte ohne Zustimmung der Gegenpartei unwirksam machen kann (sog. Bindungswirkung des Vertrags, GSSE 232). Barbara kann ihre eigene Schuldpflicht, den Kaufpreis zu bezahlen, auch nicht durch Verweigerung der Annahme der Gegenleistung ohne Zustimmung des Perseas unwirksam machen.

Antwort D ist falsch. Es ist zwar richtig, dass Barbara in Gläubigerverzug gerät. Weil sie die Leistung des Perseas nicht annimmt, ist seine Nichtleistung allerdings nicht pflichtwidrig, sodass dieser nicht in Schuldnerverzug gerät (GSSE 2449, 2664).

Aufgabe 2 [2 Punkte]

Barbara vereinbart mit Perseas, seinen Gebrauchtwagen für CHF 10'000.00 zu kaufen. Das Geschäft sollte am 1. Juli 2022 Zug um Zug am Wohnsitz des Perseas abgewickelt werden. Die beiden vereinbaren, dass Perseas die Preisgefahr bis zur Übergabe des Wagens trägt. Am 1. Juli 2022 hält Perseas den gereinigten Wagen zur Übergabe bereit. Weil es an diesem Tag regnet, erscheint Barbara allerdings nicht zur Übergabe. Am frühen Morgen des 2. Juli 2022 beschädigte plötzlicher und unerwartet starker Hagelschlag den Wagen erheblich.

Wählen Sie die korrekte Aussage.

- A. Mit der Beschädigung des Wagens tritt eine objektive Leistungsunmöglichkeit ein, die eine Nichtigkeit des Kaufvertrages mit Wirkung ex tunc i.S.v. Art. 20 Abs. 1 OR zur Folge hat.
- B. Barbara sind keine kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche gemäss Art. 205 ff. OR entstanden.
- C. Barbara hat Anspruch auf Schadenersatz i.S.v. Art. 208 Abs. 2 oder 3 OR (je nachdem, ob es sich um einen unmittelbaren oder einen weiteren Schaden handelt).
- D. Barbara hat Anspruch auf Minderung des Kaufpreises i.S.v. Art. 205 Abs. 1 OR. Zur Berechnung des Minderwerts wird grundsätzlich die absolute Berechnungsmethode verwendet.

Lösungshinweise:

Antwort A trifft nicht zu. Die von Perseas versprochene Leistung, Barbara den Gebrauchtwagen zu übergeben und ihr Eigentum daran zu verschaffen, war zu jedem Zeitpunkt, d.h. auch nach dem Hagelschlag, möglich. Es liegt entsprechend kein Fall der Leistungsunmöglichkeit vor.

Antwort B trifft zu. Kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche entstehen nur, sofern der fragliche Mangel im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bereits bestand (SSK 338). Die Parteien vereinbarten, dass die Preisgefahr erst mit Übergabe des Wagens auf Barbara übergeht. Im Zeitpunkt des Hagelschlags hatte Perseas Barbara den Wagen noch nicht übergeben. Allerdings befand sich Barbara ab dem 1. Juli 2022 im Annahmeverzug, weil sie das Auto nicht vereinbarungsgemäss abholte. Mit Eintritt des Annahmeverzugs ging die Gefahr für den zufälligen Untergang der geschuldeten Sache bzw. deren zufällige „Verschlechterung“ in analoger Anwendung von Art. 103 Abs. 1 OR auf Barbara über (GSSE 2438). Im Zeitpunkt als der Hagelschlag den Wagen beschädigte, trug Barbara bereits die Preisgefahr. Perseas haftet entsprechend nicht für den „Mangel“, weil dieser erst nach Übergang der Gefahr entstanden ist.

Antwort C trifft nicht zu. Art. 208 Abs. 2 und 3 OR sind aus mehreren Gründen nicht einschlägig: Zunächst entstehen die Sachmängelrechte der Käuferin nicht, sofern der Mangel wie hier erst nach dem Gefahrenübergang entsteht. Abgesehen davon hat der Hagel den Kaufgegenstand selbst beeinträchtigt und kein anderes Rechtsgut der Barbara. Es handelt sich entsprechend um einen Mangelschaden. Im Falle der Wandelung wäre der Kaufgegenstand ohnehin dem Verkäufer zurückzugeben, sodass die Rechtsstellung der Käuferin durch einen Schaden am Kaufgegenstand selbst nicht beeinträchtigt wäre. Nach h.L. beziehen sich die Anspruchsgrundlagen von Art. 208 Abs. 2 und 3 OR denn auch einzig auf den Ersatz eines Mangelfolgeschadens.

Antwort D trifft nicht zu. Der Käuferin erwachsen keine Sachmängelrechte, sofern der Mangel wie hier erst nach dem Gefahrenübergang entsteht. Entsprechend verfügt Barbara auch nicht über ein Minderungsrecht i.S.v. Art. 205 Abs. 1 OR.

Aufgabe 3 [2 Punkte]

Der betagte Roberto bevollmächtigte Pia mit dem Verkauf eines wertvollen Grundstücks. Er stellte ihr eine Vollmachtsurkunde aus. Noch bevor Pia diese einsetzen konnte, erlitt Roberto einen Schlaganfall und verstarb kurz darauf. Robertos Tochter, Laura, wusste, dass ihr Vater vor seinem Tod Pia mit dem Verkauf des Grundstückes beauftragt und ihr in diesem Zusammenhang eine Vollmachtsurkunde ausgestellt hatte. Als Studentin der Rechtswissenschaft kannte Laura Art. 35 Abs. 1 OR, nach welchem die durch Rechtsgeschäft erteilte Ermächtigung mit dem Tod des Vollmachtgebers erlischt. Entsprechend befürchtete sie nicht, dass Pia im Namen ihres Vaters einen verbindlichen Grundstückkaufvertrag abschliessen könnte und verlangte die Vollmachtsurkunde daher auch nicht zurück. Ungeachtet dessen schloss Pia im Wissen um Robertos Ableben in dessen Namen mit einer Drittperson einen Kaufvertrag über das besagte Grundstück ab. Laura will vom Verkauf des Grundstücks allerdings nichts wissen.

Welche Aussage trifft zu?

- A. Da Pias Vertretungsmacht mit dem Ableben des Robertos erlosch, war es Pia nicht möglich, in dessen Namen einen Grundstückkaufvertrag abzuschliessen. Im Sinne einer indirekten Stellvertretung gilt der Grundstückkaufvertrag als zwischen Pia und der Drittperson abgeschlossen. Für Laura zeitigt dies keine Nachteile.
- B. Obwohl Pia nicht über die nötige Vertretungsmacht verfügte, kam der Grundstückkaufvertrag zustande. Denn der gutgläubige Dritte ist zu schützen, sofern der Vertretene die Vollmacht ausdrücklich oder tatsächlich kundgegeben hat, es aber versäumte, deren Erlöschen mitzuteilen.
- C. Mangels Vertretungsmacht der Pia konnte diese im Namen des Roberto keinen Grundstückkaufvertrag abschliessen. Sofern der Drittperson ein Schaden entstanden ist, kann sie sich bei Laura (negatives Interesse) oder alternativ bei Pia (negatives oder allenfalls positives Interesse) schadlos halten.
- D. Weil Pia um das Ableben Robertos wusste und dennoch in dessen Namen einen Grundstückkaufvertrag abschloss, haftet sie. Aufgrund von Pias absichtlichem Handeln ohne Vertretungsmacht haftet Laura nicht, obwohl sie es versäumte, Pia anzuhalten, ihr die Vollmachtsurkunde zurückzugeben. Hätte Pia vom Erlöschen der Vertretungsmacht dagegen nichts gewusst, so wäre Laura der gutgläubigen Drittperson gegenüber ersatzpflichtig geworden.

Lösungshinweise:

Antwort A ist falsch. Der Vertreter wird grundsätzlich nicht persönlich berechtigt und verpflichtet, wenn er ohne die nötige Vertretungsmacht eine Vertretungshandlung vornimmt (GSSE 1419).

Antwort B ist falsch. Art. 34 OR regelt die Beschränkung und den Widerruf der Vollmacht. Mit Blick auf das Erlöschen der Vollmacht infolge Todes des Vertretenen ist die Bestimmung hingegen nicht einschlägig (BSK OR-Watter, Art. 34 N 13).

Antwort C ist richtig. Grundsätzlich wird der Vertretene oder dessen Rechtsnachfolger nicht schadenersatzpflichtig, sofern er die Genehmigung des vom Vertreter ohne Vertretungsmacht eingegangene Geschäft ablehnt. Versäumte der Vertretene bzw. dessen Rechtsnachfolger allerdings schuldhaft eine Vollmachtsurkunde zurückzuverlangen, wird er dem Dritten gegenüber in Anwendung von Art. 36 Abs. 2 OR haftbar (GSSE 1387). Handelt eine Vertreterin ohne Vertretungsmacht, so wird sie der Drittperson zu Schadenersatz verpflichtet, sofern die Vertretungswirkung nicht eintritt (GSSE 1420).

Antwort D ist falsch. Die Haftung des Vertreters nach Art. 39 Abs. 1 und 2 OR geht der Haftung des Vertretenen bzw. dessen Rechtsnachfolger nach Art. 36 Abs. 2 OR nicht vor. Vielmehr besteht Anspruchskonkurrenz (ZK OR-Klein, Art. 36 N 54). Überdies wäre Laura auch nicht ersatzpflichtig geworden, sofern Pia vom Erlöschen ihrer Vollmacht nichts gewusst hätte. In diesem Fall wäre Art. 37 Abs. 1

OR zum Tragen gekommen und Pia hätte den Grundstückskaufvertrag gültig abschliessen können, wie wenn die Vollmacht noch bestanden hätte.

Aufgabe 4 [2 Punkte]

Da er aus dem Verkauf eines Grundstücks hohe Einnahmen erwartete, wollte sich Roberto einen Kindheitsraum erfüllen und sich einen Porsche 911 anschaffen. Er bevollmächtigte seine Bekannte, Filippa, sich nach einem geeigneten Fahrzeug umzusehen und sobald sie ein passendes Objekt gefunden hat, dieses in seinem Namen zu erwerben. Er stellte Filippa eine entsprechende Vollmachtsurkunde aus. Noch bevor Filippa diese einsetzen konnte, erlitt Roberto einen Schlaganfall und verstarb kurz darauf.

Robertos Tochter, Laura, wusste, dass ihr Vater vor seinem Tod Filippa mit dem Kauf eines Porsches beauftragt und ihr in diesem Zusammenhang eine Vollmachtsurkunde ausgestellt hatte. Als Studentin der Rechtswissenschaft kannte Laura Art. 35 Abs. 1 OR, nach welchem die durch Rechtsgeschäft erteilte Ermächtigung mit dem Tod des Vollmachtgebers erlischt. Entsprechend befürchtete sie nicht, dass Filippa im Namen ihres Vaters einen verbindlichen Kaufvertrag abschliessen könnte und verlangte die Vollmachtsurkunde daher auch nicht zurück. Ungeachtet dessen schloss Filippa im Unwissen um Robertos Ableben in dessen Namen mit einer gutgläubigen Drittperson einen Kaufvertrag über einen nagelneuen Porsche 911 ab. Laura will vom Kauf des Porsches allerdings nichts wissen.

Welche Aussage trifft zu?

- A. Mangels Vertretungsmacht kommt kein gültiger Kaufvertrag zustande. Weil Filippa vom Erlöschen der Vollmacht nichts wusste, wird sie der gutgläubigen Verkäuferin des Porsches allerdings nicht ersatzpflichtig.
- B. Die Vertretungsmacht der Filippa ist erloschen. Aufgrund fehlender Vertretungsmacht tritt keine Vertretungswirkung ein, es sei denn, Laura genehmige den Kauf des Porsche 911. Ohne Genehmigung Lauras kommt ein gültiger Kaufvertrag nicht zustande.
- C. Weil Laura Filippa nicht angehalten hat, ihr die Vollmachtsurkunde zurückzugeben, schuldet sie der gutgläubigen Verkäuferin des Porsches Ersatz des negativen Interesses. Ein gültiger Kaufvertrag ist nicht zustande gekommen.
- D. Die Vertretungsmacht der Filippa ist zwar erloschen. Doch tritt die Vertretungswirkung von Gesetzes wegen ein, wie wenn die Vertretungsmacht der Filippa noch bestanden hätte. Zwischen Roberto bzw. Laura und der gutgläubigen Verkäuferin des Porsches ist ein gültiger Kaufvertrag zustande gekommen.

Lösungshinweise:

Antwort A ist falsch. Vorliegend ist in Anwendung von Art. 37 Abs. 1 OR Vertretungswirkung eingetreten und zwischen Roberto bzw. Laura und der gutgläubigen Verkäuferin ein gültiger Kaufvertrag zustande gekommen. Entsprechend ist Art. 39 Abs. 1 OR nicht einschlägig, wonach diejenige, die als Stellvertreterin gehandelt hat, auf Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens belangt werden kann. Abgesehen davon kommt es im Anwendungsbereich von Art. 39 Abs. 1 OR nicht auf das Verschulden der als Stellvertreterin handelnden Person an.

Antwort B ist falsch. Siehe Antwort 1.

Antwort C ist falsch. Art. 36 Abs. 2 OR sieht vor, dass der Vertretene oder dessen Rechtsnachfolger dem gutgläubigen Dritten für den Schaden verantwortlich wird, sofern er den Bevollmächtigten nicht angehalten hat, ihm die Vollmachtsurkunde zurückzugeben oder sie gerichtlich zu hinterlegen. Vorliegend ist in Anwendung von Art. 37 Abs. 1 OR allerdings Vertretungswirkung eingetreten und zwischen Roberto bzw. Laura und der gutgläubigen Verkäuferin ein gültiger Kaufvertrag zustande gekommen. Entsprechend entsteht der Verkäuferin kein Schaden, sodass Art. 36 Abs. 2 OR nicht einschlägig ist. Diese Bestimmung ist nur anwendbar, sofern keine Vertretungswirkung eintritt bzw. kein Vertrag zustande kommt.

Antwort D ist richtig. Gemäss Art. 37 Abs. 1 OR berechtigt und verpflichtet die Bevollmächtigte den Vollmachtgeber oder dessen Rechtsnachfolger, wie wenn die Vollmacht noch bestehen würde, solange

ihm das Erlöschen der Vollmacht nicht bekannt geworden ist. Ausgenommen sind die Fälle, in denen die Dritte vom Erlöschen der Vollmacht Kenntnis hatte (Art. 37 Abs. 2 OR). Filippa wusste um das Ableben Robertos und damit auch um das Erlöschen der Vollmacht nicht Bescheid. Auch die Verkäuferin des Porsches war gutgläubig. Entsprechend konnte Filippa Roberto bzw. dessen Rechtsnachfolgerin, Laura, berechtigen und verpflichten, wie wenn die Vollmacht nicht erloschen wäre. Es ist ein gültiger Kaufvertrag zustande gekommen.

Aufgabe 5 [2 Punkte]

Olga interessiert sich für Deko-Artikel und besucht die Website der Anbieterin «Haus der Welt». Dort sieht sie, dass eine dekorative Schale zum Preis von CHF 120.00 angeboten wird. Die Schale gefällt ihr zwar. Doch möchte sie dafür nicht CHF 120.00 ausgeben. In der Folge besucht Olga eine Filiale der Anbieterin in der Stadt und entdeckt zwei Exemplare der besagten Schale in der Ausstellung. Auf dem Preisschild der einen steht «CHF 120.00», auf jenem der anderen «CHF 49.00». Olga untersuchte die letztere Schale auf Mängel. Doch konnte sie keine solchen ausmachen. Entsprechend dachte sie sich, die Schale sei sicherlich falsch angeschrieben worden. Von diesem Fehler möchte Olga profitieren. Als Olga die Schale bezahlen will, wird ihr erklärt, dass die Schale CHF 120.00 und nicht wie fälschlicherweise angeschrieben CHF 49.00 kostet. Olga stellt sich auf den Standpunkt, dass ihr die Schale zum angeschriebenen Preis überlassen werden muss.

Welche Aussage trifft zu?

- A. Zwischen Olga und dem Unternehmen «Haus der Welt» ist mit Blick auf die Schale kein Kaufvertrag zustande gekommen.
- B. Zwischen Olga und dem Unternehmen «Haus der Welt» ist mit Blick auf die Schale ein gültiger Kaufvertrag zustande gekommen. Der vereinbarte Kaufpreis beläuft sich auf CHF 49.00.
- C. Zwischen Olga und dem Unternehmen «Haus der Welt» ist mit Blick auf die Schale ein Kaufvertrag zustande gekommen. Allerdings ist dieser infolge eines Erklärungsirrtums seitens des Unternehmens ungültig.
- D. Zwischen Olga und dem Unternehmen «Haus der Welt» ist mit Blick auf die Schale ein gültiger Kaufvertrag zustande gekommen. Der vereinbarte Kaufpreis beläuft sich auf CHF 120.00.

Lösungshinweise:

Antwort A trifft zu. Ein Vertrag kommt dann zustande, wenn die Parteien übereinstimmende gegenseitige Willenserklärungen austauschen. Gemäss Art. 7 Abs. 3 OR gilt die Auslage von Waren mit Angabe des Preises in der Regel als Antrag. Doch gilt diese Regel nicht ausnahmslos. Die Auslage ist nicht als Antrag zu werten, wenn aus den Umständen klar wird, dass es nicht der Willensmeinung der Partei, die die Ware ausgelegt, entspricht, die Ware zum angeschriebenen Preis anzubieten (GSSE 377). Als sie im Kauflokal war, vermutete Olga, dass dem Unternehmen «Haus der Welt» bei der Auslage der Schale ein Fehler unterlaufen war und es die Schale gar nicht zum Preis von CHF 49.00 anbieten wollte. Entsprechend durfte sie die Auslage der Ware unter Angabe des Preises von CHF 49.00 nicht als Angebot verstehen.

Es liegt kein Erklärungsirrtum vor, sofern die Erklärungsempfängerin den Erklärenden tatsächlich richtig verstanden hat. In diesem Fall gilt die Willenserklärung in dem von beiden Parteien übereinstimmend verstandenen Sinn, d.h. i.S.d. wirklichen Willens des Erklärenden. Nach diesem übereinstimmend verstandenen Sinn beurteilt sich auch die Frage, ob die Erklärung mit der Gegenerklärung übereinstimmt (GSSE 813). Olga vermutete, dass das Unternehmen «Haus der Welt» die Schale nicht zum Preis von CHF 49.00, sondern zum Preis von CHF 120.00 anbieten wollte. Entsprechend ist die Willenserklärung des «Hauses der Welt» zu verstehen. Da Olga für die Schale selbst nicht mehr als CHF 49.00 ausgeben wollte, stimmt ihre eigene Willenserklärung mit jener des «Hauses der Welt» nicht überein. Es liegt ein Dissens vor. Somit ist zwischen Olga und dem «Haus der Welt» kein Kaufvertrag zustande gekommen.

Antwort B trifft nicht zu. Siehe Antwort 1.

Antwort C trifft nicht zu. Siehe Antwort 1.

Antwort D trifft nicht zu. Siehe Antwort 1.

Aufgabe 6 [2 Punkte]

Die bei der Dachdecker AG angestellte Dachdeckerin, Yvette, arbeitet gerade auf dem Dach von Rasmus. Sie hantiert unsorgfältig mit einem Ziegelstein, worauf dieser vom Dach fällt und Rasmus am Kopf trifft. Rasmus hatte Glück im Unglück. Eine Platzwunde an seinem Kopf muss genäht werden. Zudem muss er wegen Verdachts auf eine Hirnerschütterung zur Beobachtung eine Nacht im Krankenhaus verbringen, kann dieses am nächsten Morgen aber wieder verlassen. Rasmus' Heilungskosten in der Höhe von CHF 1'000.00 entstanden, die von keiner Versicherung gedeckt sind.

Welche Aussage trifft NICHT zu?

- A. Zwischen Yvettes schädigender Handlung und ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtung für die Dachdecker AG besteht ein funktioneller Zusammenhang.
- B. Die Dachdecker AG haftet Rasmus sowohl aus Art. 55 Abs. 1 OR als auch aus Art. 101 Abs. 1 OR (i.V.m. Art. 97 OR).
- C. Zwischen Yvettes schädigender Handlung und den vertraglichen Pflichten der Dachdecker AG besteht ein funktioneller Zusammenhang.
- D. Grundsätzlich haftet die Dachdecker AG Rasmus sowohl aus Art. 55 Abs. 1 OR als auch aus Art. 101 Abs. 1 OR (i.V.m. Art. 97 OR). Doch geht die vertragliche der deliktischen Haftung vor.

Lösungshinweise:

Antwort A trifft zu. Hierbei geht es um den funktionellen Zusammenhang i.S.d. Geschäftsherrenhaftung nach Art. 55 Abs. 1 OR. Ein solcher besteht, sofern die Hilfsperson die schädigende Handlung in ihren dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen für die Geschäftsherrin verursacht. Fehlt ein entsprechender funktioneller Zusammenhang, so handelt die Hilfsperson in privater Verrichtung (Rey/Wildhaber, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 5. Aufl., 1075). Yvette ging ihrer Arbeit für die Dachdecker AG nach, als sie den Ziegelstein unvorsichtigerweise fallen liess. Sie hat den Ziegel entsprechend im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Verrichtung für die Dachdecker AG fallenlassen. Damit liegt ein funktioneller Zusammenhang i.S.v. Art. 55 OR vor.

Antwort B trifft zu. Siehe Antwort D.

Antwort C trifft zu. Hierbei geht es um den funktionellen Zusammenhang i.S.d. Hilfspersonenhaftung nach Art. 101 Abs. 1 OR. Ein solcher besteht, sofern die Hilfsperson die schädigende Handlung in Erfüllung einer Schuldpflicht oder aber in Ausübung eines Rechts aus dem Schuldverhältnis verursacht. Davon ist auszugehen, wenn die schädigende Handlung selbst eine Nichtleistung oder eine Schlechterfüllung der Schuldpflicht bzw. eine unzulässige Rechtsausübung aus dem Schuldverhältnis darstellt (GSSE 3034 ff.; BGE 90 II 15, E. 2).

Yvette erfüllte eine Schuldpflicht der Dachdecker AG, als sie den Ziegelstein fallen liess. Das Fallenlassen des Ziegelsteins stellt eine Schlechterfüllung dieser Schuldpflicht dar. Entsprechend besteht ein funktioneller Zusammenhang i.S.v. Art. 101 Abs. 1 OR.

Antwort D trifft nicht zu. Sofern sämtliche Voraussetzungen der Geschäftsherrenhaftung nach Art. 55 Abs. 1 OR und sämtliche Voraussetzungen der Hilfspersonenhaftung nach Art. 101 Abs. 1 OR erfüllt sind, herrscht Anspruchskonkurrenz (GSSE 3073).

Aufgabe 7 [2 Punkte]

Im Internet stiess Cédric auf das Angebot einer Hellseherin, die behauptet, telepathisch mit Tieren und Pflanzen kommunizieren zu können. Er hielt dies für eine bemerkenswerte Fähigkeit, die er gerne testen wollte. Von Anfang an war es ihm klar, dass es sich dabei nur um einen esoterischen Schwindel handeln konnte.

In einem Vorgespräch mit der Hellseherin erklärte er, dass er an seine Kartoffelpflanze einige Fragen habe. Die Hellseherin versicherte ihm, mit der Kartoffelpflanze telepathisch Kontakt aufzunehmen und ihr die Fragen stellen zu können. Dafür müsse sie nicht einmal in der Präsenz der Pflanze sein. Cédric müsse ihr lediglich eine Fotografie zuschicken, auf der er mit seiner Kartoffelpflanze abgebildet sei. Die Hellseherin erklärte, sie kriege ganz spontan Impulse zur Kontaktaufnahme mit der Pflanze. Die telepathische Kommunikation werde sie nach der Kontaktaufnahme in einem

Gesprächsprotokoll festhalten. Sie erklärte weiter, die Dienstleistung koste CHF 165.00. Den Betrag werde sie nach einer Ergebnisbesprechung via Skype in Rechnung stellen. Cédric willigte ein, bestellte die Befragung seiner Kartoffelpflanze und schickte der Hellseherin seinen Fragenkatalog sowie ein Selfie zu, auf dem er mit seiner Kartoffelpflanze abgebildet war. Im Zeitpunkt, als er die Fotografie an die Hellseherin schickte, «lebte» die Kartoffelpflanze allerdings schon nicht mehr. Vielmehr war sie in diesem Zeitpunkt schon zu Kartoffelchips verarbeitet. Trotzdem gelang es der Hellseherin offenbar, mit der Pflanze telepathisch Kontakt aufzunehmen. Ihre Kommunikation mit der Kartoffelpflanze hielt die Hellseherin in einem vierseitigen Gesprächsprotokoll fest, das sie Cédric im Anschluss zur Verfügung stellte. Darin erklärte sie, dass die Pflanze eng mit Cédric verbunden sei und seine Persönlichkeit widerspiegle. Ausserdem fand die Hellseherin heraus, dass die Kartoffelpflanze «Selda» heisse. Es handle sich bei ihr um ein weibliches Wesen, das Cédric liebe. Gerne bleibe die Pflanze in einem Topf in Cédrics Wohnung. Im Anschluss an die Ergebnisbesprechung übermittelte die Hellseherin Cédric ihre Kontoangaben zur Überweisung der vereinbarten CHF 165.00. Cédric lehnt es allerdings ab, für eine telepathische Befragung einer Kartoffelpflanze Geld zu bezahlen. Die Hellseherin beruft sich auf ihre Vereinbarung anlässlich der Vorbesprechung, die ja in einem Video festgehalten sei.

Welche Aussage trifft zu?

- A. Zwischen Cédric und der Hellseherin ist kein gültiger Vertrag zustande gekommen. Allerdings hat Cédric bei der Hellseherin das Vertrauen erweckt, das er für ihre Dienstleistung bezahlen werde. Daher hat die Hellseherin einen Anspruch in der Höhe von CHF 165.00 gegen Cédric aus culpa in contrahendo.
- B. Zwischen Cédric und der Hellseherin ist kein gültiger Vertrag zustande gekommen. Mangels einer gültigen Vereinbarung schuldet Cédric der Hellseherin die CHF 165.00 nicht.
- C. Die von der Hellseherin versprochene Leistung wurde nachträglich objektiv unmöglich, als die Kartoffelpflanze zu Kartoffelchips verarbeitet worden ist. Weil Cédric die Pflanze zur Verarbeitung abgab, verschuldet er als Gläubiger die Leistungsunmöglichkeit. Die Leistungspflicht der Hellseherin entfällt, während Cédric weiterhin zur Leistung von CHF 165.00 verpflichtet ist.
- D. Zwischen Cédric und der Hellseherin ist ein gültiger Vertrag zustande gekommen. Allerdings hat die Hellseherin ihre Dienstleistung nicht gehörig erbracht, zumal sie nicht wusste, dass Cédrics Kartoffelpflanze zu Kartoffelchips verarbeitet worden ist und nicht mehr im Topf bei ihm in der Wohnung stehen konnte. Cédric schuldet zwar die vereinbarten CHF 165.00 noch. Doch hat er gegen die Hellseherin einen Anspruch auf Schadenersatz in der Höhe desselben Betrags.

Lösungshinweise:

Antwort B trifft zu. Die telepathische Kommunikation mit einer Kartoffelpflanze ist objektiv und anfänglich unmöglich i.S.v. Art. 20 Abs. 1 OR. Hat ein Vertrag einen unmöglichen Inhalt, so ist er nichtig, d.h. ex tunc unwirksam. Daher kann die Hellseherin die CHF 165.00 nicht gestützt auf eine vertragliche Anspruchsgrundlage erhältlich machen. Auch eine ausservertragliche Anspruchsgrundlage ist nicht ersichtlich.

Antwort A trifft nicht zu. Zwar trifft Cédric die Pflicht, ernsthaft zu verhandeln. Indem er es absichtlich zum Abschluss eines nichtigen Vertrags kommen liess, versties er gegen diese Pflicht (vgl. GSSE 950, 952). Allerdings könnte man denselben Vorwurf auch der Hellseherin machen. Selbst wenn man annehmen würde, dass alle Tatbestandsvoraussetzungen der culpa in contrahendo gegeben wären (Sonderverbindung, Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht, Schaden, Kausalzusammenhang, Verschulden), könnte sich die Hellseherin einzig das negative Interesse ersetzen lassen (vgl. GSSE 966). Sie wäre also so zu stellen, wie wenn sie nie mit Cédric in Vertragsverhandlungen getreten wäre. Die CHF 165.00 könnte sie sich demgegenüber nicht ersetzen lassen.

Antwort C trifft nicht zu. Die von der Hellseherin versprochene Leistung wurde nicht erst nach Vertragsschluss objektiv unmöglich. Sie war es schon vorher. In Anwendung von Art. 20 Abs. 1 OR kam kein gültiger Vertrag zustande. Entsprechend entstanden auch keine vertraglichen Rechte und Pflichten.

Antwort D trifft nicht zu. Die von der Hellseherin versprochene Leistung wurde nicht erst nach Vertragsschluss objektiv unmöglich. Sie war es schon vorher. In Anwendung von Art. 20 Abs. 1 OR kam

kein gültiger Vertrag zustande. Entsprechend entstanden auch keine vertraglichen Rechte und Pflichten.

ENDE